

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1994

A. Zielsetzung

Festsetzung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) für 1994 auf 8,5 %.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Deutschen Bundestages.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Verordnung sieht eine Anhebung der in der Stromrechnung gesondert ausgewiesenen Ausgleichsabgabe von 7,5 % im Jahr 1993 auf 8,5 % für 1994 im Bundesdurchschnitt (alte Bundesländer) vor.

Die Erhöhung um 1 Prozentpunkt hat auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nur geringe Auswirkungen. Der Bund, die alten Bundesländer und deren Gemeinden sind als Stromverbraucher betroffen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) — 630 07 — Ve 49/93

Bonn, den 25. November 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), die vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1994 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Dr. Helmut Kohl

Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1994

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 8,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,9 vom Hundert,
für Bayern	8,2 vom Hundert,

für Berlin	6,4 vom Hundert,
für Bremen	8,4 vom Hundert,
für Hamburg	9,2 vom Hundert,
für Hessen	8,2 vom Hundert,
für Niedersachsen	9,0 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	9,1 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	9,0 vom Hundert,
für das Saarland	9,0 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,7 vom Hundert.

(2) Absatz 1 gilt nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den . . .

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

1. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2440) hatte den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die Kalenderjahre 1990 bis 1993 im voraus festgesetzt (§ 8 Abs. 3 a). § 8 Abs. 4 Drittes Verstromungsgesetz ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, für die Jahre 1994 und 1995 durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen.

Die für 1993 im Bundesdurchschnitt (alte Bundesländer) auf 7,5 % festgesetzte Ausgleichsabgabe läuft zum 31. Dezember 1993 aus. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Ausgleichsabgabe für 1994 im Durchschnitt auf 8,5 % festgesetzt. Nach § 8 Abs. 7 Drittes Verstromungsgesetz bedarf dies der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

2. Die Ausgleichsabgabe von 8,5 % läßt 1994 unter Berücksichtigung eines Einnahmeausfalls von rd. 100 Mio. DM aufgrund der Härteklauselregelung Einnahmen von rd. 6,1 Mrd. DM erwarten. Damit wäre — entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 8 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz — der für 1994 erwartete Mittelbedarf gedeckt.
3. Die derzeitige Fondssituation und die voraussichtliche Entwicklung der Ausgabenseite ergibt folgendes Bild:
 - a) Am 31. Dezember 1993 wird mit einem Defizit von rd. 5,1 Mrd. DM (nicht erfüllte Ansprüche über rd. 3,1 Mrd. DM sowie 2 Mrd. DM Kreditverbindlichkeiten) zu rechnen sein. Zurückzuführen ist diese negative Entwicklung insbesondere auf den niedrigen Ölpreis, der auch im Jahr 1994 die Fondsausgaben entscheidend bestimmen wird. Der Ölpreis ist seit 1991 erneut stark rückläufig. In der Abschätzung 1994 wird ein durchschnittlicher Ölpreis von 160 DM/t SKE angesetzt. Er liegt im Bereich des derzeitigen Durchschnittswertes für 1993.
 - b) Im Wirtschaftsjahr 1994 kommen Ansprüche in voraussichtlich folgender Höhe auf den Verstromungsfonds zu:

— *Ölausgleich*

Der Ölausgleich 1994 wird voraussichtlich bei rd. 187 DM/t SKE liegen. Dies würde bei einer Grundmenge von 23 Mio. t SKE/a zu Ansprüchen in der Gesamthöhe von rd. 4,3 Mrd. DM führen.

— *Importkohleausgleich*

Für die Zusatzmenge von rd. 11,3 Mio. t SKE ist der Mehrkostenausgleich gegenüber dem Einsatz von Importkohle auf die Verhältnisse von 1980 plafondiert. Im Durchschnitt beträgt der Ausgleichsbetrag 115,50 DM/t SKE. Für 1994 ergeben sich Ansprüche in Höhe von rd. 1,3 Mrd. DM.

- *Sonstige Ansprüche und Ausgaben* werden 1994 in einer Höhe von rd. 370 Mio. DM erwartet. Darin enthalten sind kleinere Zuschußtitel z. B. für Kraftwerksumrüstungen in Höhe von 40 Mio. DM, Zinsen für die Kreditschuld in Höhe von 200 Mio. DM, Erstattungen von Ausgleichsabgabe in Höhe von 120 Mio. DM sowie Kosten für die Verwaltung des Fonds durch das Bundesamt für Wirtschaft von 10 Mio. DM.

4. Nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach den alten Bundesländern so variiert, daß sich eine von Land zu Land gleiche Durchschnittsbelastung je kWh ergibt.
5. Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die konkrete Auswirkung auf das Strompreinsniveau wird u. a. davon bestimmt, inwieweit die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds erhalten.

Die Erhöhung um 1 Prozentpunkt hat auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nur geringe Auswirkungen.

Der Bund, die alten Bundesländer sowie deren Gemeinden werden als Stromverbraucher belastet.

6. Die Verordnung gilt nur im Bereich der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, da die Anwendung des Dritten Verstromungsgesetzes gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1003) im Bereich der ehemaligen DDR einschließlich Berlin Ost ausgeschlossen ist.